

Grundsicherung wegen Alters: Rentenbezug und Zugänge

Dr. Bruno Kaltenborn, Potsdam

Der Anteil der Bevölkerung ab 65 Jahren mit Bezug von Grundsicherung hat bis Ende 2014 auf etwa 3 Prozent zugenommen. Trotz des Anstiegs beziehen Ältere damit immer noch seltener als andere Bevölkerungsgruppen bedürftigkeitsgeprüfte Fürsorgeleistungen. Im Dezember 2014 wurde bei über drei Viertel der Empfänger¹ von Grundsicherung wegen Alters eine Versichertenrente (Altersrente oder Erwerbsminderungsrente) angerechnet. Allerdings erhielten nur etwa 2,5 Prozent der im Inland lebenden Altersrentner ab der Regelaltersgrenze Grundsicherung wegen Alters. Auch von jenen mit einer Altersrente von weniger als 600 Euro monatlich waren es lediglich gut 6 Prozent.

Die 78 000 Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahr 2014 erfolgten gut zur Hälfte (40 000) mit oder kurz nach Erreichen der Altersgrenze, knapp die Hälfte (38 000) erfolgte im Alter von mindestens 66 Jahren. Rund drei Viertel derjenigen, die mit oder kurz nach Erreichen der Altersgrenze in die Grundsicherung eingemündet sind, bezogen unmittelbar zuvor bereits eine andere bedürftigkeitsgeprüfte Fürsorgeleistung (Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II).

Es gibt mehrere Hinweise auf einen künftigen Anstieg der Zahl der Empfänger von Grundsicherung wegen Alters.

- 1 Einleitung
- 2 Ausgestaltung der Grundsicherung wegen Alters
- 3 Methodische Hinweise zur Grundsicherungsstatistik
- 4 Paralleler Bezug von Grundsicherung wegen Alters und Altersrenten
 - 4.1 Grundsicherungsempfänger mit Altersrente
 - 4.2 Altersrentner mit Grundsicherungsbezug
- 5 Zu- und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters
- 6 Fazit
- 7 Literatur

1 Einleitung

Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung sollen ebenso wie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein angemessenes Einkommen im Alter sicherstellen. Dabei folgen die beiden Leistungen unterschiedlichen Konzepten: Altersrenten

verfolgen die Lebensstandardsicherung und sind maßgeblich durch die historische Erwerbsbiografie und das Alter bei Rentenzugang bestimmt. Die Leistungen der Grundsicherung² hingegen sollen den aktuellen Bedarf decken und sind daher (nahezu) ausschließlich von den aktuellen Verhältnissen abhängig. Aufgrund der unterschiedlichen Konzepte ist nicht gewährleistet, dass allein mit einer Altersrente der Grundsicherungsbedarf gedeckt und damit Fürsorgebedürftigkeit vermieden werden kann.

Ältere sind derzeit seltener armutsgefährdet und beziehen seltener bedürftigkeitsgeprüfte Leistungen als andere Bevölkerungsgruppen. Allerdings hat der Anteil Älterer, die von Armut bedroht sind beziehungsweise die bedürftigkeitsgeprüften Leistungen beziehen, in der letzten Dekade zu-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Beitrag nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

² Als „Grundsicherung“ wird hier und im Folgenden die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezeichnet, soweit nicht explizit anders angegeben.

genommen. Ende 2014 bezogen gut eine halbe Million Personen Grundsicherung wegen Alters³, davon 200 000 Männer und 313 000 Frauen. Etwa 3,0 Prozent der Bevölkerung ab 65 Jahren bezog Grundsicherung, Frauen mit 3,2 Prozent etwas häufiger als Männer mit 2,7 Prozent. Dabei bezogen die Jüngeren deutlich häufiger Grundsicherung wegen Alters als die Älteren: Ende 2014 bezogen 4,3 Prozent derjenigen im Alter von 65 bis 69 Jahren Grundsicherung, bei jenen ab 85 Jahren waren es lediglich 2,1 Prozent.

Die Entwicklung im letzten Jahrzehnt hat die Relevanz der Frage nach den Ursachen für Fürsorgebedürftigkeit im Alter erhöht. Mit dem vorliegenden Beitrag wird daher Hinweisen auf die Ursachen nachgegangen. Dies erfolgt mit zwei einander ergänzenden Herangehensweisen mit Daten der Grundsicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung:

- Es wird untersucht, wie häufig und inwieweit Altersrenten (in Kombination mit anderen Ressourcen) nicht ausreichend sind, um Bedürftigkeit im Alter zu vermeiden. Diese Auswertung fokussiert auf den aktuellen Rand.
- Es wird untersucht, inwieweit Fürsorgebedürftigkeit bereits vor dem Erreichen der Altersgrenze bestand, mit ihr oder erst in späteren Lebensjahren eingetreten ist. Die entsprechende Auswertung bezieht sich überwiegend auf den Zeitraum seit 2007. Mit den hierfür verwendeten Daten ist zudem eine Prognose zur Zahl der Übergänger aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung⁴ in die Grundsicherung wegen Alters in den nächsten Jahren möglich.

Im folgenden Kapitel 2 wird zunächst auf die Ausgestaltung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingegangen. Kapitel 3 enthält einige methodische Hinweise zur Grundsicherungsstatistik. Kapitel 4 befasst sich mit dem parallelen Bezug von Grundsicherung wegen Alters und Al-

tersrenten. Das Kapitel 5 stellt Zu- und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters dar. In Kapitel 6 wird schließlich ein kurzes Fazit gezogen.

2 Ausgestaltung der Grundsicherung wegen Alters

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde Anfang 2003 eingeführt. Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41–46b SGB XII haben Ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in und außerhalb von teil- oder vollstationären Einrichtungen im Inland, die bedürftig sind (§ 41 Abs. 1 SGB XII) und einen Antrag stellen (§ 44 Abs. 1 SGB XII).⁵ Ältere haben einen Leistungsanspruch ab dem Beginn des Kalendermonats, in dem sie die maßgebliche Altersgrenze analog zur Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 235 Abs. 2 SGB VI) erreichen (§ 41 Abs. 1 SGB XII a. F. beziehungsweise § 41 Abs. 2 SGB XII). Bis 2011 lag die Altersgrenze bei 65 Jahren, seither steigt sie um einen Monat jährlich. Seit April 2011 wird die Grundsicherung wegen Alters nach dem SGB XII erst ab dem Monat nach Erreichen der Altersgrenze gezahlt, wenn bis zum Erreichen der analogen Altersgrenze nach dem SGB II Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bezogen wurde (§ 44 Abs. 1 S. 3 SGB XII a. F. beziehungsweise § 44 Abs. 3 S. 2 SGB XII). Die Grundsicherung ist eine individuelle bedürftigkeitsgeprüfte Leistung, die vom in-

³ Als „Grundsicherung wegen Alters“ wird hier und im Folgenden die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht wurde, bezeichnet (2014: 65 Jahre und drei Monate).

⁴ Als „Grundsicherung wegen Erwerbsminderung“ wird hier und im Folgenden die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bis vor dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht wird, bezeichnet.

⁵ Grundsicherung ist ausgeschlossen, wenn in den letzten zehn Jahren die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde (§ 41 Abs. 3 SGB XII a. F. beziehungsweise § 41 Abs. 4 SGB XII).

dividuellen Bruttobedarf (§ 42 SGB XII) – insbesondere Regelbedarf, angemessene Wohnkosten sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, soweit sie das Einkommen übersteigen – und dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten und des Partners abhängt (§ 43 Abs. 1 SGB XII). Anders als bei der Sozialhilfe sonst werden Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern und Kindern in der Regel⁶ nicht berücksichtigt (§ 43 Abs. 2 SGB XII).

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind vorrangig gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe (§ 19 Abs. 2 SGB XII) und dem Sozialgeld nach dem SGB II (§ 5 Abs. 2 SGB II). Ein gleichzeitiger Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II und auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sollte angesichts der Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich ausgeschlossen sein (Ausnahme: bis März 2011 im Kalendermonat des 65. Geburtstages). Das Nettoeinkommen des Leistungsberechtigten wird grundsätzlich in voller Höhe auf den Bruttobedarf angerechnet. Vom Nettoeinkommen abgezogen werden insbesondere Versicherungsbeiträge, soweit sie vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind (zum Beispiel Kranken- und Pflegeversicherung, Haftpflicht- und Hausratversicherung).

In einer stationären Einrichtung hat der Bruttobedarf der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung grundsätzlich eine ähnliche Höhe wie außerhalb von stationären Einrichtungen; regelmäßig werden ergänzend weitere Sozialhilfeleistungen erbracht. Einkommen ist vorrangig auf die Grundsicherungsleistungen anzurechnen (*Kaltenborn* 2016, S. 29). Allerdings darf bei stationärer Unterringung – sowohl bei dem Leistungsberechtigten als auch bei dessen Partner – nur die häusliche Ersparnis auf die Grundsicherung angerechnet werden; bei voraussichtlich längerem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung (ab circa sechs bis zwölf Monaten) soll das Einkommen darüber hinaus in angemessenem Umfang an-

gerechnet werden (§ 82 Abs. 4 a. F. beziehungsweise § 92a Abs. 1 SGB XII; BSG 23.8.2013 – B 8 SO 17/12 R, Rn. 24, 27).

3 Methodische Hinweise zur Grundsicherungsstatistik

Für den vorliegenden Beitrag wurde auf Sonderauswertungen der hochgerechneten 25-Prozent-Stichprobe der Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für die Berichtsjahre 2006 bis 2014 durch das Statistische Bundesamt zurückgegriffen. Die Stichprobe basiert auf der entsprechenden Empfängerstatistik jeweils zum Erhebungsstichtag 31. Dezember. Rückwirkende Änderungen werden maximal bis zum Termin der Datenübermittlung von den Grundsicherungsstellen an die Statistischen Ämter etwa acht Wochen nach dem Erhebungsstichtag berücksichtigt (E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 17. August 2015). Zum Erhebungsstichtag nicht erfasst werden Personen, die lediglich im Verlauf eines Kalenderjahres, nicht mehr jedoch im Dezember Grundsicherung bezogen haben. Bei einer Leistungsunterbrechung soll der Leistungsbeginn erst dann neu gesetzt werden, wenn die Unterbrechung mehr als zwei Kalendermonate gedauert hat (E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 17. August 2015).⁷ Die Daten enthalten für das Jahr 2006 keine Angaben zu Bremen.

Für die Untersuchung von Häufigkeit und Ausmaß von Fürsorgebedürftigkeit im Alter bei gleichzeitigem Bezug einer Rentenrente wurden Daten zu Empfängern von Grundsicherung wegen Alters jeweils am Ende des Jahres 2014 ausgewertet. Die in

⁶ Sofern deren Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts 100 000 Euro jährlich nicht übersteigen (§ 43 Abs. 3 SGB XII i. V. m. § 16 SGB IV).

⁷ Somit haben kurzzeitige Unterbrechungen der Bedürftigkeit und damit des Leistungsbezugs etwa aufgrund einmaliger Einnahmen (zum Beispiel Erstattung aus jährlicher Betriebskostenabrechnung für eine Mietwohnung, jährliche Zinseinnahmen) keinen Einfluss auf den Leistungsbeginn.

der Grundsicherungsstatistik nachgewiesenen Renten umfassen Leistungen der gesetzlichen Unfall-, Renten- und Handwerkerversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte. Die Versichertenrenten schließen Renten wegen Erwerbsminderung und Altersrenten ein; bei der Grundsicherung wegen Alters sollte es sich allerdings ganz überwiegend um Altersrenten handeln, da Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung längstens bis zum Ende des Kalendermonats gezahlt werden, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird (§ 43 Abs. 1–2 SGB VI).⁸ Bei der Interpretation der angerechneten Renten und der übrigen Einkommen ist zu beachten, dass gänzlich anrechnungsfreies Einkommen nicht enthalten ist und bestimmte Positionen abgezogen wurden. Rentner dürften regelmäßig Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zu anderen zweckmäßigen Versicherungen (zum Beispiel Hausratversicherung, Haftpflichtversicherung) abziehen können. Zudem ist die Anrechnung bei einer stationären Unterbringung auf die häusliche Ersparnis beziehungsweise auf einen angemessenen Betrag begrenzt. Soweit bekannt, gibt es keine einheitliche Regel, bei welchem Einkommen diese Positionen vorrangig abgezogen werden. Dies führt zu Unschärfen bei der Höhe der angerechneten Versichertenrenten und des angerechneten übrigen Einkommens, jedoch nicht bei der Summe dieser beiden Größen. Falls im Einzelfall die abz ziehbaren Positionen die Höhe der Rente erreichen, kann die Entscheidung, von welchem Einkommen der Abzug erfolgt, Einfluss darauf haben, ob überhaupt eine angerechnete Versichertenrente (beziehungsweise analog eine angerechnete Hinterbliebenenrente) ausgewiesen wird.

Für die Untersuchung, inwieweit Fürsorgebedürftigkeit bereits vor dem Erreichen der Altersgrenze bestand, mit ihr oder erst in späteren Lebensjahren eingetreten ist, wurden Daten zu Empfängern von Grundsicherung wegen Alters jeweils am Ende der Jah-

re 2006 bis 2014 ausgewertet. Hierzu wurde aus den Bestandsstatistiken jeweils zum Jahresende eine Zugangsstatistik für das jeweilige Kalenderjahr konstruiert. Diese Zugangsstatistik enthält allerdings keine Personen, die ausschließlich unterjährig und damit nicht mehr am Jahresende Grundsicherung bezogen haben. Angesichts der überwiegend langen Bezugsdauer bei der Grundsicherung dürften dadurch nur wenige Fälle ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossen werden auch Leistungsempfänger mit einer kurzen Leistungsunterbrechung im Dezember. Zu einer solchen Leistungsunterbrechung kann es insbesondere aufgrund einmaliger Einnahmen kommen, etwa jährliche Zinszahlungen oder Erstattungen aufgrund der jährlichen Betriebskostenabrechnung für Mietwohnungen.

4 Paralleler Bezug von Grundsicherung wegen Alters und Altersrenten

Soweit das eigene Einkommen und gegebenenfalls dasjenige des Partners nicht ausreicht, um den Grundsicherungsbedarf zu decken, besteht ab dem Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze Anspruch auf Grundsicherung wegen Alters. Im Folgenden wird zunächst in Abschnitt 4.1 auf die Grundsicherungsempfänger mit Rentenbezug und anschließend in Abschnitt 4.2 auf Altersrentner mit Bezug von Grundsicherung wegen Alters eingegangen.

4.1 Grundsicherungsempfänger mit Altersrente

Im Dezember 2014 gab es gut eine halbe Million Empfänger von Grundsicherung we-

⁸ Überschneidungen zwischen der Grundsicherung wegen Alters und Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung kann es jedoch im Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze geben.

gen Alters. Bei 76 Prozent wurde eine Versichertenrente (Altersrente oder Erwerbsminderungsrente) angerechnet,⁹ wobei es nur geringe Unterschiede zwischen den Geschlechtern gab (Abbildung 1). Bei 13 Prozent wurde eine Hinterbliebenenrente angerechnet, wobei bei 9 Prozent zugleich eine Versichertenrente angerechnet wurde, bei 4 Prozent war dies nicht der Fall. Dementsprechend wurde bei 20 Prozent weder eine Versicherten- noch eine Hinterbliebenenrente angerechnet. 15 Prozent der Empfänger von Grundsicherung ab 65 Jahren hatten keinerlei anrechenbares Einkommen (E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. März 2016). Somit wurde lediglich bei etwa 5 Prozent der Empfänger ausschließlich Einkommen jenseits einer Rente angerechnet. Übrige Einkommen wurden bei der Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2015 nur sehr selten angerechnet, am häufigsten Erwerbseinkommen und Leistungen aus betrieblicher Altersvorsorge bei jeweils knapp 2 Prozent der Empfänger (Statistisches Bundesamt, GENESIS, Tab. 22151-0007, Stand 16. Oktober 2016). Bei der Grundsicherung wegen Alters betrug im Dezember 2014 das angerechnete Einkommen jenseits von Versichertenrenten durchschnittlich 75 Euro, bei den Frauen mit 99 Euro mehr als bei den Männern mit 39 Euro (Abbildung 2).

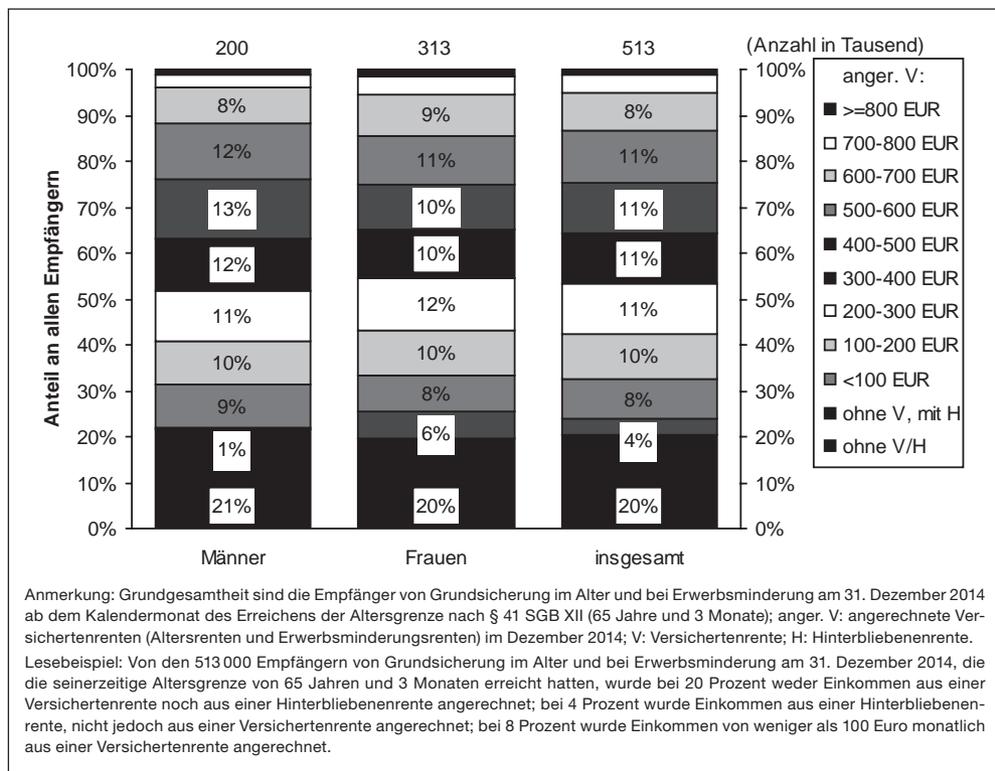
Der Anrechnungsbetrag aus Versichertenrenten belief sich bei der Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2014 auf durchschnittlich 380 Euro je Bezieher einer solchen Rente (beziehungsweise 289 Euro je Empfänger von Grundsicherung wegen Alters mit nur sehr geringen Unterschieden zwischen den Geschlechtern). Allein dieser Betrag überstieg das im Durchschnitt bei der Grundsicherung wegen Alters angerechnete Einkommen im gleichen Monat in Höhe von 364 Euro (Abbildung 2). Hinterbliebenenrenten wurden bei Empfängern von Grundsicherung ab 65 Jahren im Dezember 2013 mit einem Betrag von durchschnittlich 325 Euro je Bezieher einer

solchen Rente angerechnet (Statistisches Bundesamt 2015, S. 31).

Bei fast zwei Drittel aller Empfänger von Grundsicherung wegen Alters wurden im Dezember 2014 Versichertenrenten mit einem Betrag von weniger als 600 Euro monatlich angerechnet (Abbildung 1). Dabei waren diese Anrechnungsbeträge auf sechs Klassen mit gleicher Breite von jeweils 100 Euro nahezu gleichmäßig verteilt, lediglich Anrechnungsbeträge von unter 100 Euro monatlich waren etwas seltener. Die Dominanz angerechneter Versichertenrenten von weniger als 600 Euro korrespondiert mit dem durchschnittlichen laufenden Bruttobedarf in Höhe von 761 Euro bei der Grundsicherung wegen Alters im Dezember 2014 (Abbildung 2). Höhere Versichertenrenten selbst unterhalb des Bruttobedarfs sollten zusammen mit Wohngeld und gegebenenfalls weiterem Einkommen meist ausreichen, um den Grundsicherungsbedarf zu decken. Insbesondere bei individuell höheren Bedarfen, etwa aufgrund von Mehrbedarfen, kann jedoch auch bei höheren Versichertenrenten noch ein Grundsicherungsanspruch bestehen. Dementsprechend haben jene 13 Prozent der Empfänger von Grundsicherung wegen Alters mit angerechneten Versichertenrenten von mindestens 600 Euro monatlich überdurchschnittliche Bedarfe: Im Dezember 2014 betrug deren durchschnittlicher laufender Bruttobedarf 859 Euro monatlich und war damit höher als im Durchschnitt insgesamt mit 761 Euro monatlich (Abbildung 2). Bei jenen 1 Prozent mit angerechneten Versichertenrenten von mindestens 800 Euro monatlich betrug der durchschnittliche lau-

⁹ Die Renten umfassen solche der gesetzlichen Unfall-, Renten- und Handwerkerversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte. Anrechenbares Einkommen des Partners wird separat erfasst und sollte daher auch dann nicht in den hier herangezogenen statistisch erfassten angerechneten Renten enthalten sein, wenn es aus einer Rente stammt. Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung kommen hier nur im Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII in Betracht.

Abbildung 1: Anrechnung von Renten auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014



Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25-Prozent-Stichprobe der Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt, eigene Berechnungen.

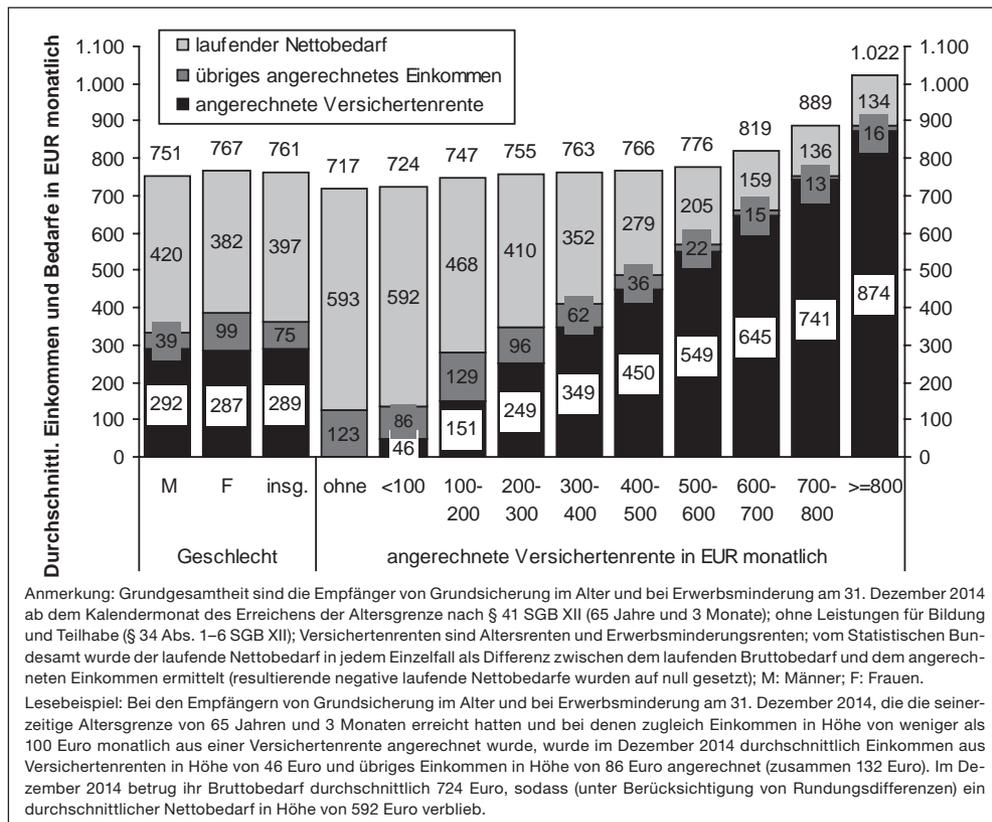
fende Bruttobedarf sogar 1 022 Euro monatlich (Abbildung 2).

Bei der Grundsicherung wegen Alters war im Dezember 2014 angerechnetes Einkommen jenseits von Versichertenrenten vor allem bei Frauen und insbesondere bei jenen ohne und bei geringen angerechneten Versichertenrenten bedeutsam (Abbildung 2). Die angerechneten Versichertenrenten von weniger als 600 Euro waren im Dezember 2014 nicht nur zwischen den Klassen mit einer Breite von jeweils 100 Euro in etwa gleichmäßig verteilt (Abbildung 1), sondern offenbar auch innerhalb dieser Klassen, denn der Mittelwert entspricht jeweils nahezu der Klassenmitte (Abbildung 2).

4.2 Altersrentner mit Grundsicherungsbezug

Abbildung 3 zeigt die Altersrentner nach dem SGB VI im Inland ab Erreichen der Regelaltersgrenze nach Geschlecht und Höhe des Rentenzahlbetrags jeweils Ende 2014. Es gab 1,5 Millionen männliche und 6,1 Millionen weibliche Altersrentner mit einem Rentenzahlbetrag von unter 800 Euro monatlich; dies entsprach 23 Prozent der männlichen Altersrentner und 69 Prozent der weiblichen Altersrentnerinnen. Die Schichtung der Altersrentner mit einem Rentenzahlbetrag von unter 800 Euro monatlich war weitgehend gleichmäßig, aller-

Abbildung 2: Anrechnung von Versichertenrenten und übrigen Einkommens auf die Grundsicherung wegen Alters Ende 2014



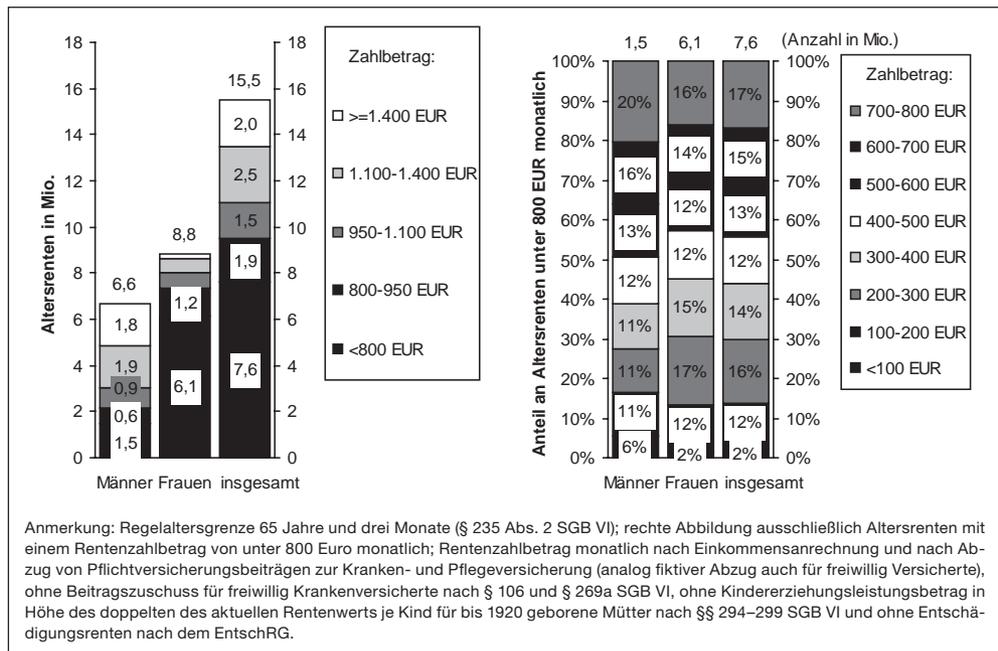
Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25-Prozent-Stichprobe der Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt, eigene Berechnungen.

dings gab es relativ wenige mit einem Rentenzahlbetrag von unter 100 Euro monatlich. Abbildung 4 zeigt den Anteil der Altersrentner ab der (Regel-)Altersgrenze differenziert nach der Höhe der Versichertenrente, die Ende 2014 Grundsicherung wegen Alters bezogen (Hilfequote). Bei der Interpretation sind folgende Unschärfen zu berücksichtigen:

- Der Zähler enthält lediglich Altersrentner, der Nenner hingegen Versichertenrentner ab dem Kalendermonat des Errei-

chens der Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI beziehungsweise der identischen Altersgrenze nach § 41 SGB XII. Mithin enthält der Nenner anders als der Zähler auch Erwerbsminderungsrentner im Kalendermonat des Erreichens der Regelaltersgrenze. Insoweit unterschätzt die ausgewiesene Relation die tatsächliche Hilfequote bezogen auf Rentner insgesamt geringfügig beziehungsweise überschätzt sie bezogen auf Altersrentner der gesetzlichen Rentenversicherung.

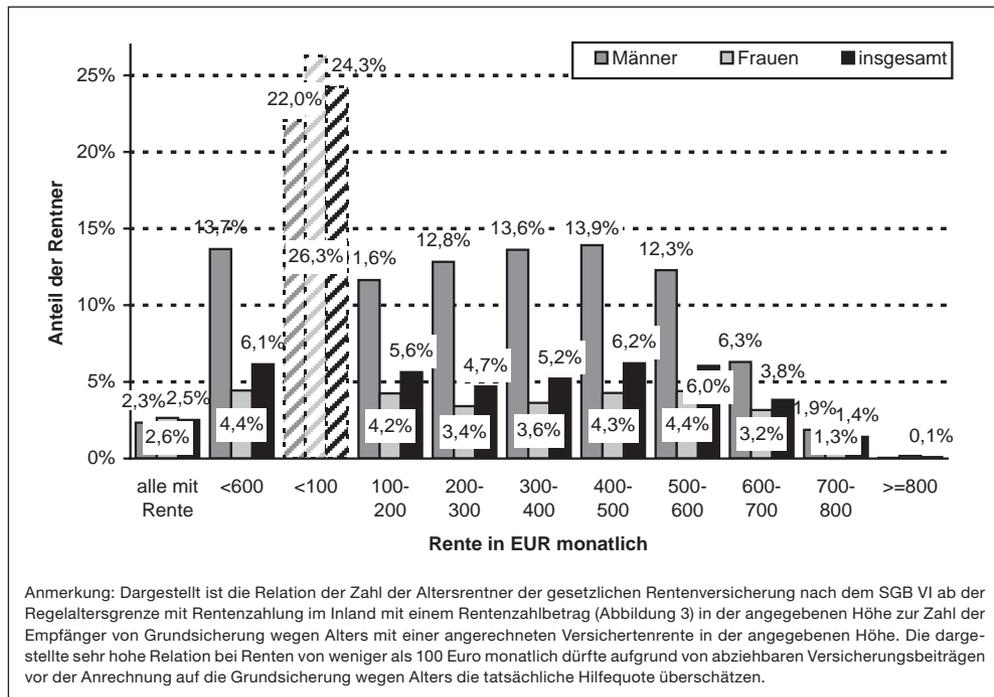
Abbildung 3: Altersrentner der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI ab Erreichen der Regelaltersgrenze mit Rentenzahlung im Inland nach Geschlecht und Höhe des Rentenzahlbetrags Ende 2014



Quelle: E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 9. März 2016, eigene Berechnungen.

- Der Zähler enthält lediglich Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI, der Nenner darüber hinaus auch solche der gesetzlichen Unfall- und Handwerkerversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte. Auch insoweit unterschätzt die ausgewiesene Relation die tatsächliche Hilfequote bezogen auf Rentner insgesamt geringfügig beziehungsweise überschätzt sie bezogen auf Altersrentner der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Die Schichtung der Rentner erfolgt nach dem Rentenzahlbetrag, bei der Grundversicherung wegen Alters hingegen wird die angerechnete Versichertenrente zugrunde gelegt. Diese Beträge können im Einzelfall aus folgenden Gründen voneinander abweichen:
 - Der Rentenzahlbetrag enthält anders als die angerechnete Versichertenrente nicht den Beitragszuschuss für freiwillig Krankenversicherte nach § 106 und § 269a SGB VI und nicht den Kindererziehungsleistungsbetrag in Höhe des doppelten des aktuellen Rentenwerts je Kind für bis 1920 geborene Mütter nach §§ 294–299 SGB VI. Ende 2014 erhielten knapp 10 Prozent aller Altersrentner einen Beitragszuschuss; durchschnittlich belief er sich auf 47,07 Euro monatlich (Deutsche Rentenversicherung Bund 2015, S. 9). Ende 2014 gab es zudem insgesamt 82 750 Altersrentnerinnen mit Kindererziehungsleistungsbetrag; im Durchschnitt betrug er 121,46 Euro monatlich (Deutsche Rentenversicherung Bund

Abbildung 4: Hilfequoten der Altersrentner ab der Regelaltersgrenze nach Rentenhöhe Ende 2014



Quelle: Grundsicherung: Sonderauswertung der hochgerechneten 25-Prozent-Stichprobe der Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt, Versichertenrenten: E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 9. März 2016, eigene Berechnungen.

2015, S. 6). Dies entsprach 0,9 Prozent der weiblichen Altersrentnerinnen beziehungsweise 0,5 Prozent aller Altersrentner ab 65 Jahren (Deutsche Rentenversicherung Bund 2015, S. 6, 47, 49). Die genannten Beitragszuschüsse und Kindererziehungsleistungsbeträge führen dazu, dass die angerechnete Versichertenrente den Rentenzahlbetrag übersteigt.

- Zur Ermittlung des Rentenzahlbetrags wurden Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und analoge Beiträge auch für freiwillig Versicherte bereits abgezogen. Auch vom Einkommen können vor der Anrechnung auf die Grundsicherung wegen Alters Beiträge zur Kranken- und Pflegever-

sicherung abgezogen werden. Falls Einkommen aus unterschiedlichen Quellen vorhanden ist, gibt es jedoch keine verbindliche Regel, von welchem Einkommen diese Beiträge abgezogen werden. Es ist jedoch zu vermuten, dass bei Rentnern im Regelfall der Abzug von der Rente vorgenommen wird, denn zum einen dürfte die Rente meist das einzige Einkommen mit einer ausreichenden Höhe sein (Abbildung 2) und zum anderen werden bei pflichtversicherten Rentnern die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht ausgezahlt, sondern direkt an die Krankenkasse abgeführt. Falls jedoch im Einzelfall die auf die Rente entfallenden Kranken- und Pflegeversiche-

rungsbeiträge für die Ermittlung des Grundsicherungsanspruchs von einem anderen Einkommen abgezogen werden sollten, dann übersteigt die angerechnete Versichertenrente den Rentenzahlbetrag.

- Vor der Anrechnung auf die Grundsicherung wegen Alters können vom Rentenzahlbetrag neben den auf die Rente entfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen gegebenenfalls weitere Abzüge geltend gemacht werden. Die wichtigsten Abzüge dürften solche für vorgeschriebene oder zweckmäßige Versicherungen (zum Beispiel Hausratversicherung, Haftpflichtversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die auf Einkommen jenseits der Rente entfallen) sein. Insoweit übersteigt der Rentenzahlbetrag die angerechnete Versichertenrente. Im Extremfall ergibt sich dadurch bei Rentnern sogar keinerlei anrechenbares Einkommen aus einer Versichertenrente. In diesem Extremfall sind die betreffenden Rentner im Nenner, jedoch nicht im Zähler enthalten. Insoweit unterschätzt die ausgewiesene Relation die tatsächliche Hilfequote geringfügig.
- Nach der Aufnahme in eine stationäre Einrichtung erfolgt die Anrechnung von Einkommen lediglich in Höhe der häuslichen Ersparnis und gegebenenfalls angemessener Beträge darüber hinaus (§ 82 Abs. 4 a. F. beziehungsweise § 92a Abs. 1 SGB XII). In stationären Einrichtungen kann daher der Rentenzahlbetrag die angerechnete Versichertenrente deutlich übersteigen. Im Extremfall ergibt sich dadurch bei Rentnern sogar keinerlei anrechenbares Einkommen aus einer Versichertenrente, sodass die ausgewiesene Relation die tatsächliche Hilfequote geringfügig unterschätzt.

Die skizzierten Unterschiede zwischen Rentenzahlbetrag und angerechneter Versichertenrente führen zu Unschärfen

bei der Ermittlung der nach Rentenhöhe differenzierten Hilfequoten, wobei die tatsächliche Hilfequote über- oder unterschätzt werden kann. Die in Abbildung 4 dargestellte sehr hohe Relation bei Renten von weniger als 100 Euro monatlich dürfte aufgrund von abziehbaren Versicherungsbeiträgen vor der Anrechnung auf die Grundsicherung wegen Alters die tatsächliche Hilfequote überschätzen, möglicherweise sogar deutlich.

Aus den genannten Gründen dürfte die in Abbildung 4 dargestellte Relation für die Altersrentner insgesamt die tatsächliche Hilfequote geringfügig unterschätzen. Gleichwohl kann es für einzelne Subgruppen zu einer Überschätzung der Hilfequote kommen.

Ende 2014 bezogen 2,5 Prozent aller Altersrentner im Inland ab Erreichen der Regelaltersgrenze Grundsicherung wegen Alters (Abbildung 4). Die Hilfequote war damit bei diesem Personenkreis geringer als in der Bevölkerung insgesamt ab 65 Jahren mit etwa 3 Prozent. Die Hilfequote bei den Frauen war jeweils höher als bei den Männern. Etwa 2,6 Prozent der weiblichen Altersrentnerinnen und 2,3 Prozent der männlichen Altersrentner jeweils ab der Regelaltersgrenze bezogen Ende 2014 Grundsicherung wegen Alters.

Altersrentner im Inland ab der Regelaltersgrenze mit einer Rente zwischen 100 Euro und 600 Euro monatlich bezogen Ende 2014 weitgehend unabhängig von der genauen Rentenhöhe zu etwa 5 Prozent bis 6 Prozent Grundsicherung wegen Alters (Abbildung 4). Bei Renten jenseits von 600 Euro monatlich sinkt die Hilfequote sukzessive mit der Rentenhöhe. Bei Renten von mindestens 600 Euro bis unter 700 Euro monatlich beträgt die Hilfequote knapp 4 Prozent, bei Renten von 700 Euro bis unter 800 Euro monatlich beträgt sie nur noch 1,4 Prozent. Bei Renten von mindestens 800 Euro gibt es nur noch sehr wenige Empfänger von Grundsicherung wegen Alters. Bei Renten von unter 600 Euro monatlich

lich beträgt die Hilfequote durchschnittlich 6,1 Prozent.

Ab der Regelaltersgrenze war Ende 2014 die Hilfequote bei Altersrenten von weniger als 800 Euro monatlich bei Männern jeweils deutlich höher als bei Frauen (Abbildung 4). Beispielsweise betrug die Hilfequote bei Renten von weniger als 600 Euro monatlich bei den Männern 13,7 Prozent und bei den Frauen lediglich 4,4 Prozent. Dieser ausgeprägte geschlechtsspezifische Unterschied dürfte damit zusammenhängen, dass Frauen jenseits der Regelaltersgrenze mit geringen Altersrenten deutlich häufiger als entsprechende Männer einen Partner mit ausreichendem Einkommen haben. Gleichwohl ist die Hilfequote bezogen auf alle Altersrentner ab der Regelaltersgrenze bei den Frauen etwas höher als bei den Männern. Dies liegt daran, dass Frauen

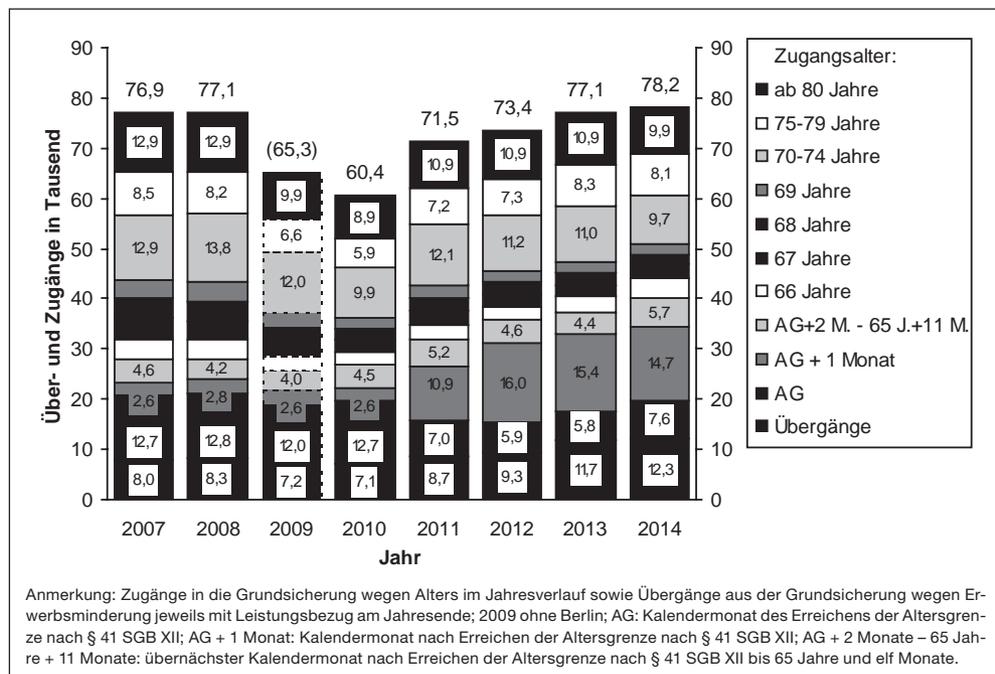
deutlich häufiger eine geringe Altersrente haben als Männer (Abbildung 3).

5 Zu- und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters

In diesem Kapitel wird der Frage nachgegangen, inwieweit Fürsorgebedürftigkeit bereits vor dem Erreichen der Altersgrenze bestand, mit ihr oder erst in späteren Lebensjahren eingetreten ist.

Am Ende der Jahre 2007 und 2008 gab es jeweils 77 000 Empfänger von Grundsicherung wegen Alters, bei denen dieser Leistungsbezug im Laufe des jeweiligen Jahres begonnen hatte (Zugänge einschließlich Übergänge aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung) (Abbildung 5). Anschließend sank die Zahl der Zugänge bis

Abbildung 5: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters



Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25-Prozent-Stichprobe der Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt, eigene Berechnungen.

zum Jahr 2010 auf 60 000. In den Folgejahren stieg sie sukzessive bis auf 78 000 im Jahr 2014. Mit Ausnahme einer Verschiebung von den Zugängen im Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze auf den Folgemonat ab dem Jahr 2011 gab es im betrachteten Zeitraum keine wesentlichen Änderungen der Altersstruktur.

Knapp die Hälfte der 78 000 Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahr 2014 erfolgte im Alter jenseits von 66 Jahren. Von diesen 38 000 Zugängen entfielen etwa 27 000 auf Personen außerhalb von stationären Einrichtungen und etwa 11 000 auf Personen in solchen Einrichtungen (Abbildung 9 in Kapitel 6). Während bei den Zugängen jenseits von 66 Jahren außerhalb von stationären Einrichtungen keine ausgeprägte Altersstruktur erkennbar ist, erfolgen die Zugänge in stationären Einrichtungen überwiegend erst im höheren Alter. Die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung verändert den Grundsicherungsbedarf meist nur wenig. Mit der Aufnahme in eine stationäre Einrichtung wird jedoch Einkommen nur noch begrenzt auf den Grundsicherungsbedarf angerechnet, nämlich in Höhe der häuslichen Ersparnis oder darüber hinaus in angemessenem Umfang. Vor allem aufgrund dieser begrenzten Einkommensanrechnung kann die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung zu einem Anspruch auf Grundsicherungsleistungen führen.

Von den 78 000 Zugängen im Jahr 2014 bezog gut die Hälfte beziehungsweise 40 000 seit Erreichen der Altersgrenze oder kurz danach (bis zum Alter von 65 Jahren und 11 Monaten) Grundsicherung wegen Alters. Davon lebten lediglich etwa 3 000 Empfänger in einer stationären Einrichtung, 37 000 außerhalb von stationären Einrichtungen. Ein Teil dieser Empfänger hat bereits unmittelbar zuvor andere Fürsorgeleistungen bezogen.

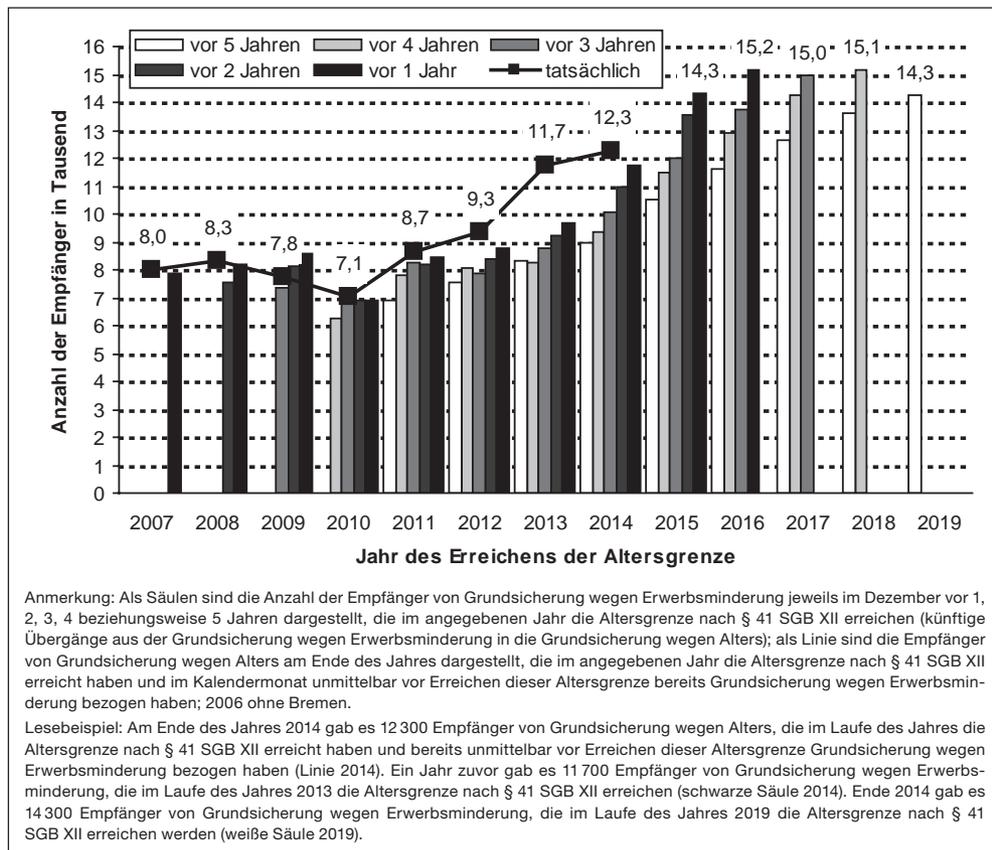
Ausgehend von der Zahl der Empfänger von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung am Ende des vorherigen Kalenderjahres, die im Folgejahr die Altersgrenze erreichen, lässt sich die Zahl der Übergänger aus die-

ser Leistung in die Grundsicherung wegen Alters gut abschätzen. Bis zum Jahr 2010 gab es jährlich zwischen 7 000 und 8 000 Übergänger aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung; seither ist die Zahl bis zum Jahr 2014 bis auf über 12 000 Übergänger gestiegen – trotz sukzessiver Anhebung der Altersgrenze für die Grundsicherung wegen Alters ab dem Jahr 2012 (Abbildung 6). Zuletzt (2014) lebten 21 Prozent dieser Übergänger beziehungsweise gut 2 600 Personen in einer stationären Einrichtung (Abbildung 9 in Kapitel 6).

Analog lässt sich auch die Zahl der unmittelbaren Übergänger aus dem Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe abschätzen. Am Ende der Jahre 2007 bis 2010 gab es jeweils zwischen 2 300 und 3 200 Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von stationären Einrichtungen im Alter von 64 Jahren (Abbildung 7). Bei diesem Personenkreis ist davon auszugehen, dass er im Folgejahr mit Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren in die Grundsicherung wegen Alters übergegangen ist. Dementsprechend war die Zahl der Empfänger der laufenden Hilfe im Alter von 65 Jahren im Folgejahr mit jeweils höchstens 500 Personen gering. Auch diese verbliebenen Empfänger von laufender Hilfe im Alter von 65 Jahren haben sicherlich teilweise gleichzeitig Grundsicherung wegen Alters bezogen. In den folgenden Jahren ist die Zahl der Empfänger laufender Hilfe kurz vor Erreichen der Altersgrenze deutlich angestiegen. Unter Berücksichtigung der Anhebung der Altersgrenze ab dem Jahr 2012 um einen Monat jährlich dürfte es im Jahr 2014 etwa 5 000 unmittelbare Übergänge aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von stationären Einrichtungen in die Grundsicherung wegen Alters gegeben haben.

Die unmittelbaren Übergänge aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II lassen sich ausgehend von der zeitlichen Verschiebung dieser Übergänge ab April 2011 um einen Monat

Abbildung 6: Ältere Empfänger von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und Übergänge in die Grundsicherung wegen Alters

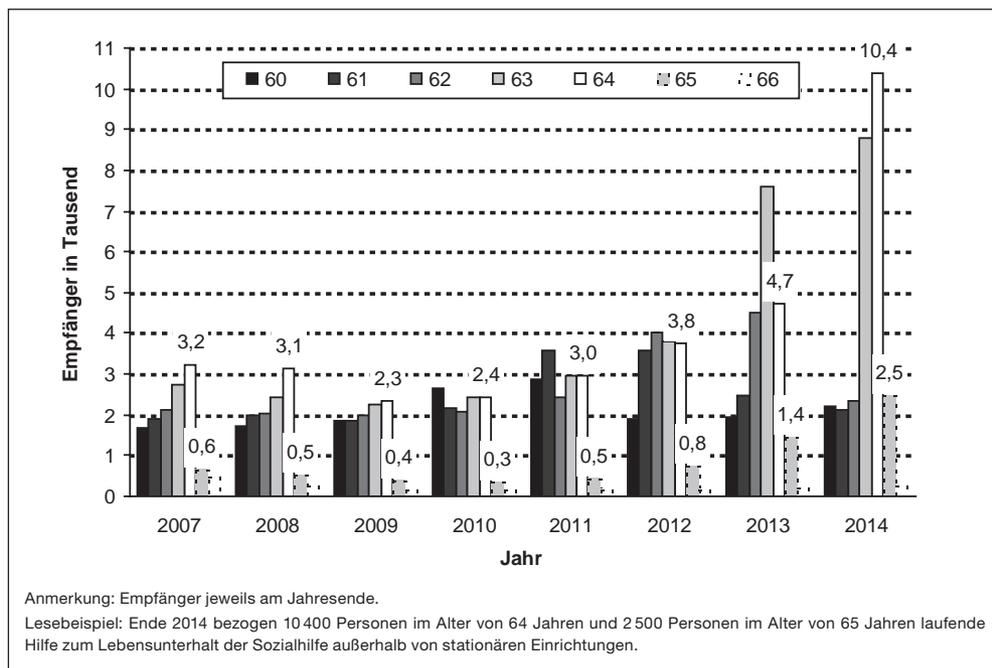


Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25-Prozent-Stichprobe der Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jeweils zum 31. Dezember durch das Statistische Bundesamt.

vom Kalendermonat des Erreichens der Altersgrenze auf den Folgemonat abschätzen. Bis einschließlich 2010 gab es weniger als 3 000 Zugänge im Kalendermonat nach Erreichen der Altersgrenze. Anschließend ist ihre Zahl sprunghaft auf zuletzt (2014) 14 700 Personen angestiegen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2014 zwischen 12 000 und 14 000 Personen unmittelbar aus dem Bezug von SGB II-Leistungen in die Grundsicherung wegen Alters gewechselt sind. Da SGB II-Leistungen grundsätzlich nur außerhalb von

stationären Einrichtungen gewährt werden, muss es sich dabei zumindest ganz überwiegend um Übergänge außerhalb von stationären Einrichtungen gehandelt haben. Von den 40 000 Zu- und Übergängen mit oder kurz nach Erreichen der Altersgrenze in die Grundsicherung wegen Alters im Jahr 2014 bezogen also etwa 12 000 unmittelbar zuvor Grundsicherung wegen Erwerbsminderung, 5 000 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von stationären Einrichtungen und zwischen 12 000 und 14 000 Personen Arbeitslosengeld II

Abbildung 7: Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von stationären Einrichtungen im Alter von 60 bis 66 Jahren von 2007 bis 2014



Quelle: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 19. April 2016.

oder Sozialgeld nach dem SGB II (außerhalb von stationären Einrichtungen) (Abbildung 9 in Kapitel 6). Mithin verbleiben zwischen 9 000 und 11 000 Zugänge ohne einen unmittelbar vorherigen Bezug der genannten Fürsorgeleistungen, davon lediglich 400 in stationären Einrichtungen.

Über die unmittelbaren Übergänge aus anderen Fürsorgesystemen in die Grundsicherung wegen Alters sind darüber hinaus mittelbare Übergänge aus Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II in die Grundsicherung wegen Alters möglich. Solche mittelbaren Übergänge können etwa daraus resultieren, dass eine Altersrente, die einen Anspruch auf SGB II-Leistungen ausschließt (§ 7 Abs. 4 SGB II), vor der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen wird, und/oder zunächst Vermögen aufge-

braucht werden muss (die Vermögensfrei-beträge für SGB II-Leistungen sind höher als bei der Grundsicherung). Die Zahl derjenigen, die im Alter von 60 bis 65 Jahren aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II ausgeschieden sind, hat sich von etwa 90 000 im Jahr 2007 auf etwa 140 000 im Jahr 2015 deutlich erhöht. Teilweise gehen diese Personen unmittelbar in die Grundsicherung wegen Alters über (2014: 12 000 bis 14 000 Personen), ein kleinerer Teil wird zunächst laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe beanspruchen und dann mit Erreichen der Altersgrenze Grundsicherung wegen Alters beziehen. Zudem wird ein Teil nach einer anderweitigen Episode erneut SGB II-Leistungen beziehen. Insgesamt dürfte das Potenzial für mittelbare Über-

gänge in die Grundsicherung wegen Alters nach einem Abgang aus dem SGB II-Leistungsbezug im Alter ab 60 Jahren zuletzt deutlich über 100 000 Personen jährlich betragen haben.

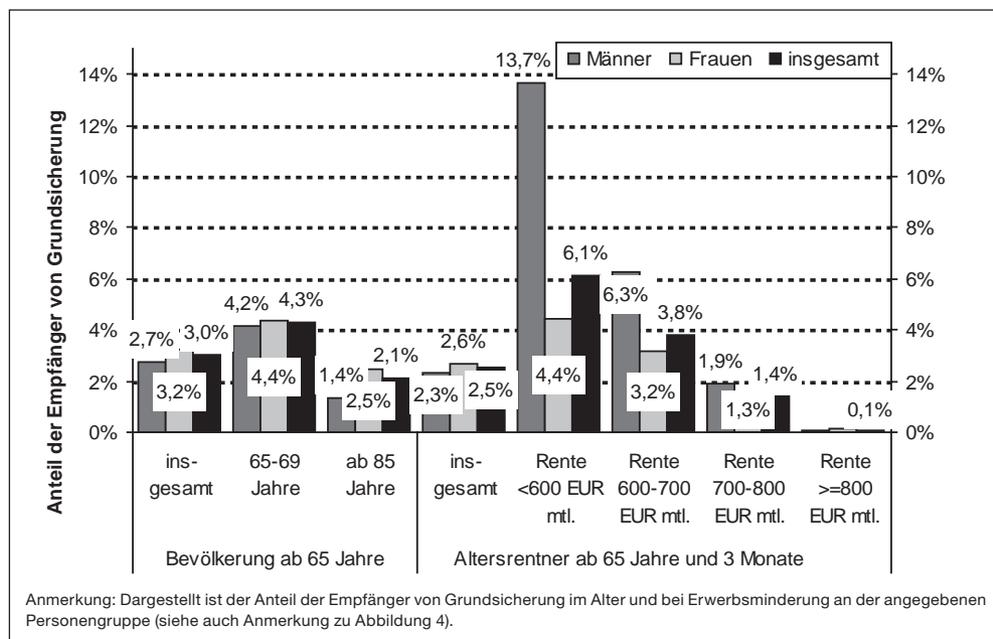
6 Fazit

Anfang 2003 wurde die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als bedürftigkeitsgeprüfte Fürsorgeleistung für dauerhaft voll Erwerbsgeminderte und Ältere eingeführt. Seither hat sich die Zahl der Empfänger mehr als verdoppelt. Ende 2014 bezogen gut eine halbe Million Personen Grundsicherung wegen Alters (ab 65 Jahren und drei Monaten), davon 200 000 Männer und 313 000 Frauen. Etwa 3,0 Prozent der Bevölkerung ab 65 Jahren bezog

Grundsicherung, Frauen mit 3,2 Prozent etwas häufiger als Männer mit 2,7 Prozent (Abbildung 8).

Im Dezember 2014 wurde bei über drei Viertel der Empfänger von Grundsicherung wegen Alters eine Versichertenrente (Altersrente oder Erwerbsminderungsrente) angerechnet. Dabei waren die Unterschiede zwischen den Geschlechtern gering. Übriges Einkommen spielte mit einem durchschnittlichen Anrechnungsbetrag von 75 Euro monatlich nur eine untergeordnete Rolle. Bei fast zwei Drittel der Empfänger von Grundsicherung wegen Alters belief sich der Anrechnungsbetrag aus einer Versichertenrente auf weniger als 600 Euro monatlich. Dabei waren diese Anrechnungsbeträge auf sechs Klassen mit gleicher Breite von jeweils 100 Euro nahezu gleichmäßig verteilt, lediglich Anrechnungs-

Abbildung 8: Anteil der Empfänger von Grundsicherung Ende 2014



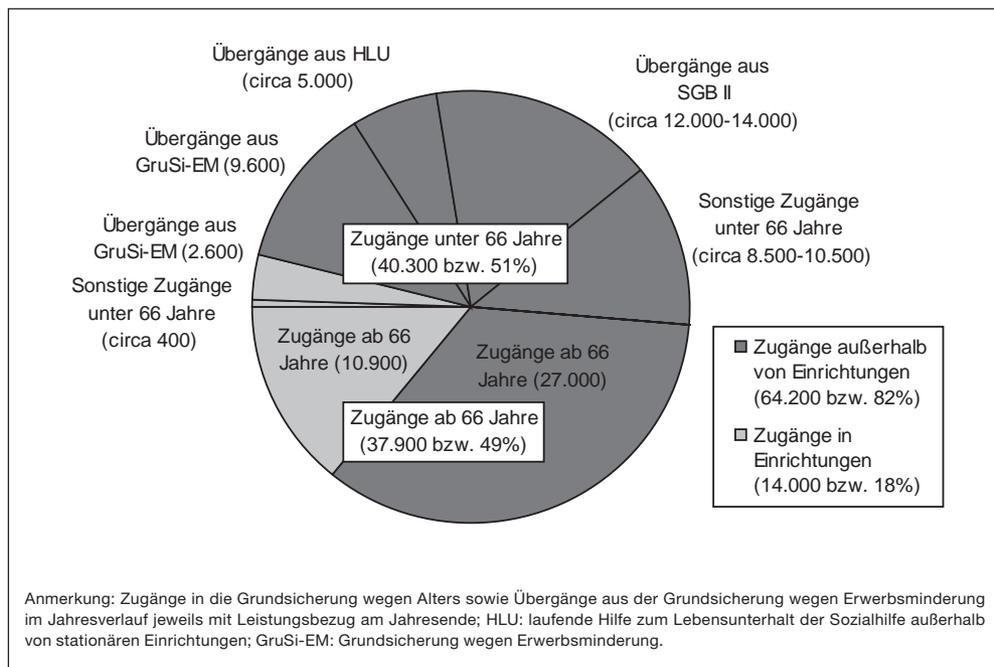
Quelle: Grundsicherung: E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 2. März 2016 und Sonderauswertung der hochgerechneten 25 Prozent-Stichprobe der Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt, Bevölkerung: Statistisches Bundesamt (GENESIS Online-Datenbank, Statistik 12411-0006), Versichertenrenten: E-Mail der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 9. März 2016, eigene Berechnungen.

beträge von unter 100 Euro monatlich waren etwas seltener. Bei 13 Prozent der Empfänger von Grundsicherung wegen Alters belief sich der Anrechnungsbetrag aus einer Versichertenrente auf 600 Euro monatlich und mehr.

Etwa 2,5 Prozent der im Inland lebenden Altersrentner ab der Regelaltersgrenze erhielten Ende 2014 Grundsicherung wegen Alters (Abbildung 8). Bei den Frauen waren es 2,6 Prozent, bei den Männern 2,3 Prozent. Fast 14 Prozent der knapp 1 Million Männer mit einer Altersrente von weniger als 600 Euro bezogen zugleich Grundsicherung wegen Alters, von den fast 4,3 Millionen Frauen waren es lediglich gut 4 Prozent. Dieser ausgeprägte Geschlechterunterschied dürfte daran liegen, dass Frauen häufiger als Männer durch ein Partnereinkommen abgesichert sind. Trotz dieser gravierenden Diskrepanz zwischen den Geschlechtern waren Altersrentner ganz überwiegend nicht auf Grundsicherung wegen Alters angewiesen: Über 90 Prozent der 5,2 Millionen im Inland lebenden Altersrentner ab der Regelaltersgrenze mit einer Rente von unter 600 Euro monatlich bezogen nicht zugleich Grundsicherung. Offenbar verfügen sowohl Männer als auch Frauen mit einer geringen Altersrente häufig über anderes Einkommen und Vermögen, sodass sie nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind. Bezieher einer Altersrente jenseits von 600 Euro monatlich erhielten nur sehr selten zugleich Grundsicherung wegen Alters. Solche Renten sollten zusammen mit Wohngeld und gegebenenfalls weiterem Einkommen meist ausreichen, um den Grundsicherungsbedarf – im Durchschnitt 761 Euro monatlich – zu decken.

Ende 2014 gab es 78 000 Empfänger von Grundsicherung wegen Alters, bei denen der Bezug dieser Leistung im Laufe des Jahres begonnen hatte. Davon waren gut die Hälfte beziehungsweise 40 000 Empfänger bereits seit Erreichen der Altersgrenze oder kurz danach (bis zum Alter von 65 Jahren und 11 Monaten) im Leistungsbezug

(Abbildung 9). Etwa 12 000 Personen davon haben unmittelbar zuvor Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und schätzungsweise 12 000 bis 14 000 Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II bezogen. Etwa 5 000 Personen dürften unmittelbar zuvor laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe erhalten haben. Dabei muss es sich um nicht erwerbsfähige Personen (zum Beispiel Altersrentner) ohne erwerbsfähige Angehörige handeln. Jenseits der genannten etwa 29 000 bis 31 000 unmittelbaren Übergänge aus anderen Fürsorgesystemen gab es schätzungsweise zwischen 9 000 und 11 000 Personen, die mit Erreichen der Altersgrenze oder kurz danach in den Bezug von Grundsicherung wegen Alters eingemündet sind. Lediglich gut 3 000 derjenigen, die Grundsicherung wegen Alters ab Erreichen der Altersgrenze oder kurz danach erhielten, lebten in einer stationären Einrichtung. Dies betraf fast ausschließlich vorherige Empfänger von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung. Knapp die Hälfte der 78 000 Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahr 2014 erfolgte im Alter jenseits von 66 Jahren (Abbildung 9). Von diesen 38 000 Zugängen entfielen etwa 27 000 auf Personen außerhalb von stationären Einrichtungen und etwa 11 000 auf Personen in solchen Einrichtungen. Während bei den Zugängen jenseits von 66 Jahren außerhalb von stationären Einrichtungen keine ausgeprägte Altersstruktur erkennbar ist, erfolgen die Zugänge in stationäre Einrichtungen überwiegend erst im höheren Alter. Die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung verändert den Grundsicherungsbedarf meist nur wenig. Zugleich wird Einkommen jedoch nur noch begrenzt auf den Grundsicherungsbedarf angerechnet, nämlich in Höhe der häuslichen Ersparnis oder darüber hinaus in angemessenem Umfang. Vor allem aufgrund dieser begrenzten Einkommensanrechnung kann die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung zu einem Anspruch auf Grundsicherungsleistungen führen.

Abbildung 9: Zugänge in die Grundsicherung wegen Alters im Jahr 2014

Quelle: Sonderauswertung der hochgerechneten 25-Prozent-Stichprobe der Empfänger der Grundsicherung zum 31. Dezember 2014 durch das Statistische Bundesamt, E-Mail des Statistischen Bundesamts vom 19. April 2016 (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von stationären Einrichtungen), eigene Berechnungen und Schätzungen.

Es gibt mehrere Hinweise auf einen künftigen Anstieg der Zahl der Empfänger von Grundsicherung wegen Alters:

- Die Zahl der Empfänger von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (kurz) vor Erreichen der Altersgrenze hat in den letzten Jahren zugenommen (Abbildung 6 in Kapitel 5). Binnen fünf Jahren dürfte die Zahl der Übergänger aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung um etwa 50 Prozent beziehungsweise 6 000 zunehmen.
- Die Zahl älterer Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Beispielsweise hat sich die Zahl der Empfänger im Alter von 64 Jahren außerhalb von stationären Einrichtun-

gen von 4 700 Ende 2013 binnen Jahresfrist auf 10 400 mehr als verdoppelt (Abbildung 7 in Kapitel 5). Dementsprechend ist in den nächsten Jahren ein Anstieg der Zahl der Übergänger aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe in die Grundsicherung wegen Alters zu erwarten.

- Die Zahl derjenigen, die im Alter von 60 bis 65 Jahren aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II ausgeschieden sind, hat sich von etwa 90 000 im Jahr 2007 auf etwa 140 000 im Jahr 2015 deutlich erhöht. Dieser Personenkreis dürfte überdurchschnittlich häufig im Alter auf Grundsicherung angewiesen sein. Der Anstieg der Zahl der Älteren, die aus dem Leistungsbezug nach dem SGB II aus-

scheiden, ist daher zumindest ein Indiz für einen künftigen Anstieg der Zahl der Empfänger von Grundsicherung wegen Alters.

- Der Anteil der Empfänger von Grundsicherung wegen Alters ist bei den Jüngeren deutlich höher als bei den Älteren: Ende 2014 bezogen 4,3 Prozent derjenigen im Alter von 65 bis 69 Jahren Grundsicherung, bei jenen ab 85 Jahren waren es lediglich 2,1 Prozent (Abbildung 8). Dies deutet darauf hin, dass die nachfolgenden Generationen deutlich häufiger auf Grundsicherung angewiesen sein werden als jene, deren Größe mortalitätsbedingt stärker abnimmt. Allerdings könnten die altersspezifischen Unterschiede (teilweise) auch durch eine höhere Mortalität der Empfänger von Grundsicherung wegen Alters im Vergleich zur Bevölkerung gleichen Alters bedingt sein.

7 Literatur

- Deutsche Rentenversicherung Bund (2015): Rentenbestand am 31.12.2014, Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Bd. 202, Juli 2015, Berlin.
- Kaltenborn, Bruno (2016): Forschungsbericht zum FNA-Projekt "Grundsicherungsleistungen im Alter: Zugänge und Rentenbezug", FNA-Journal, Heft 1/2016, Juni 2016.
- Statistisches Bundesamt (2015): Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 2.2: Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Berichtsjahr 2013, 7. Mai 2015, Wiesbaden.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Bruno Kaltenborn
Wirtschaftsforschung und Politikberatung
Wollestraße 30
14482 Potsdam